



**Fachbereich Rechtswissenschaft
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

**INFORMATIONEN
ZUM ERASMUS-PROGRAMM
2012/2013**

Stand: Dezember 2011

Übersicht

I. Grundsätzliches zum ERASMUS-Programm	3
1. Formale Teilnahmevoraussetzungen und Zielländer	3
2. Partneruniversitäten des Fachbereichs Rechtswissenschaft	3
3. Unterrichtssprache	4
4. Zeitpunkt der Teilnahme am ERASMUS-Programm	4
5. Dauer des ERASMUS-Aufenthaltes	4
6. Beurlaubung für die Dauer des ERASMUS-Aufenthaltes	4
7. Anrechnung der Auslandssemester auf den Freiversuch	5
8. Erwerb von Studienleistungen/Abschlüssen und ihre Anerkennung	5
9. ERASMUS-Förderung und Studienbeiträge	5
10. Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der ERASMUS-Förderung	6
11. ERASMUS-Praktikum	7
12. Literatur und Informationsmaterial	7
13. Beratung	8
II. Bewerbung für das ERASMUS-Programm	9
1. Fachliche Mindestvoraussetzungen	9
2. Fachliche Auswahlkriterien	9
3. Bewerbungsfrist und Inhalt der Bewerbung	10
4. Ablauf des Bewerbungsverfahrens	11
5. Anmeldung bei der Partnerhochschule	11
III. Vorbereitung auf das Auslandsstudium	12
IV. Mitwirkungspflichten der ERASMUS-Studenten	13
1. Annahmeerklärung	13
2. Studienvertrag (Learning Agreement)	13
3. Immatrikulationsbestätigung (Acknowledgement of Immatriculation)	14
4. Bestätigung über die tatsächliche Aufenthaltsdauer (Acknowledgement of Exmatriculation)	14
5. Studierendenabschlussbericht (Student Report)	14
6. Notenübersicht (Transcript of Records)	14
Kontakt	15

I. Grundsätzliches zum ERASMUS-Programm

1. Formale Teilnahmevoraussetzungen und Zielländer

Das erfolgreichste EU-Bildungsprogramm ERASMUS fördert Studien- und Praktikumsaufenthalte im europäischen Zeitraum für die Dauer von mindestens drei bis maximal zwölf Monaten. Zu den formalen Teilnahme-Grundvoraussetzungen gehören die erstmalige Teilnahme am Programm, die Immatrikulation an der FAU sowie der Abschluss des ersten Studienjahres bei Antritt des Auslandsaufenthaltes. Mögliche Zielländer für einen ERASMUS-Auslandsaufenthalt sind grundsätzlich alle EU- und EWR-Staaten, die Türkei und die Schweiz.

Nähere Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen finden Sie unter: www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/studium/erasmus/details.shtml

2. Partneruniversitäten des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Der Fachbereich Rechtswissenschaft verfügt über zwölf Partneruniversitäten in acht Ländern. Im Rahmen der bestehenden Förderung durch das ERASMUS-Programm stehen derzeit 28 Studienplätze für Studierende des Fachbereichs zur Verfügung. Die Betreuung der Partnerschaften teilen sich die Programmbeauftragten nach dem aus der Tabelle ersichtlichen Modus.

Partneruniversität	Kontingent	Programmverantwortlicher
Cork (Irland)	5 Plätze	Prof. Vieweg
Dublin (Irland)	2 Plätze	Prof. Vieweg
Rennes (Frankreich)	4 Plätze	Prof. Freitag
Granada (Spanien)	2 Plätze	Prof. Vieweg
Madrid (Spanien)	2 Plätze	Prof. Vieweg
Sevilla (Spanien)	2 Plätze	Prof. Vieweg
Parma (Italien)	2 Plätze	Prof. Freitag
Thessaloniki (Griechenland)	2 Plätze	Prof. Freitag
Turku (Finnland)	1 Platz	Prof. Freitag
Antalya (Türkei)	1 Platz	Prof. Freitag
Ankara (Türkei)	2 Plätze	Prof. Freitag
Rzeszów (Polen)	3 Plätze	Prof. Vieweg

3. Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen an den Partneruniversitäten finden in der Regel in der Landessprache statt; in Thessaloniki werden Lehrveranstaltungen auch in Englisch und Französisch, in Turku auch in Englisch und Schwedisch angeboten.

4. Zeitpunkt der Teilnahme am ERASMUS-Programm

Erfahrungsgemäß ist ein Auslandsaufenthalt vor der Ersten Juristischen Prüfung nach dem vierten, fünften oder sechsten Semester am günstigsten. Eine Teilnahme nach der Ersten Juristischen Prüfung kommt nur für Doktoranden in Betracht, die als Promotionsstudenten an der FAU immatrikuliert sind. Neben dem ERASMUS-Programm gibt es aber vielfältige weitere Möglichkeiten für ein Postgraduierten-Studium im Ausland.

5. Dauer des ERASMUS-Aufenthaltes

Der Austausch erstreckt sich grundsätzlich über ein Studienjahr und schließt das **Wintersemester 2012/2013** sowie das **Sommersemester 2013** ein. Der Studienaufenthalt beginnt in der Regel im September/Oktober 2012 und endet im Juli 2013; der genaue Anfangs- und Endtermin richtet sich jedoch nach den Vorlesungs- und Prüfungszeiten der beteiligten Universitäten. Nach Rücksprache mit den Programmbeauftragten besteht ausnahmsweise bei einigen Universitäten die Möglichkeit, die Studienzeit auf ein Semester zu begrenzen. Bewerber, die für das gesamte Studienjahr an einer Partneruniversität studieren möchten, werden jedoch grundsätzlich vorrangig berücksichtigt. Sollten die Plätze für das Wintersemester nicht vergeben werden, ist eine Bewerbung auf die Restplätze für das Sommersemester 2013 möglich. Die Bewerbungsfrist hierfür endet am 31. Juli 2012.

6. Beurlaubung für die Dauer des ERASMUS-Aufenthaltes

Es ist möglich und vor allem mit Rücksicht auf die Regelstudienzeit und die Freischussregelung auch sinnvoll, sich für die Dauer des Auslandsaufenthaltes an der FAU beurlauben zu lassen. **In dieser Zeit** sind dann **keine Studienbeiträge** zu zahlen (§ 5 Nr. 1 Studienbeitragsatzung), der Studentenwerksbeitrag fällt jedoch nach wie vor an. Die Beurlaubung muss – am besten im Zeitraum der Rückmeldefrist – in der Studentenzentrale persönlich beantragt werden. Für einen zweisemestrigen Auslandsaufenthalt kann der Antrag unmittelbar für beide Semester gestellt werden. Das Antragsformular steht unter <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/Beurlaubung.pdf> zum download bereit.

Dem Antrag wird, sobald eine Immatrikulationsbescheinigung der Gastuniversität vorgelegt wird, in der Regel entsprochen. Bezüglich einzuhaltender Fristen und weiterer Einzelheiten ist es empfehlenswert, sich vor der Abreise genau bei der **Studentenzentrale** zu informieren. Weitere Hinweise zur Beurlaubung finden sich unter <http://www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/studium/beurlaubung-erkennung.shtml> sowie in den „Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg“, die dort bzw. unter http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/Richtlinien_Beurlaubung.pdf eingesehen und heruntergeladen werden können.

7. Anrechnung der Auslandssemester auf den Freiversuch

Auf die Semesterzahl beim Freiversuch werden bis zu zwei Auslandssemester, in denen eine Beurlaubung nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG a.F. (Folgerregelung: Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG vom 23. Mai 2006) gewährt wurde, nicht angerechnet, sofern zusätzlich die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a JAPO erfüllt sind (zusätzlich zum ordnungsgemäßen Studium ein Leistungsnachweis pro Semester). Einzelheiten sind dem Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – **Landesjustizprüfungsamt** (dort unter III. 2.; abrufbar unter: www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/staatspruefung/ unter „Freischuss“) zu entnehmen.

8. Erwerb von Studienleistungen/Abschlüssen und ihre Anerkennung

Die Europäische Union fordert – unabhängig von der Frage der Anerkennung an der Heimatuniversität – von den geförderten ERASMUS-Studenten standardmäßig, dass in der Zeit der Beurlaubung an der ausländischen Universität tatsächlich studiert wurde (Richtwert: 30 ECTS-Punkte pro Semester).

Welche Abschlüsse und Diplome an den Partneruniversitäten erworben werden können, ist von Austauschfakultät zu Austauschfakultät verschieden. An der Universität Rennes 1 besteht die Möglichkeit, eine Licence zu erwerben oder am ersten Jahr des Masterprogramms im Europäischen Recht (Master 1) teilzunehmen. Die Zulassung dazu erfolgt auf der Grundlage der bereits erbrachten deutschen Studienleistungen, Mindestvoraussetzung ist der Erwerb aller großen Scheine in Deutschland (nähere Informationen bei Frau Eva Lohse, LL.M., und Martin Zwickel, Studienfachberater des Fachbereichs Rechtswissenschaft).

Aufgrund von im Ausland erbrachten Studienleistungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 StudienO von der Pflicht zur Teilnahme an einem Proseminar befreien. Im Ausland erworbene Sprachkenntnisse werden auf Antrag gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO vom Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft in seiner Eigenschaft als Dekan bzw. Prodekan als Nachweis der Fremdsprachenkompetenz anerkannt.

9. ERASMUS-Förderung und Studienbeiträge

Studenten, die in das ERASMUS-Programm aufgenommen sind, steht eine finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu. Ein gesonderter Antrag für die Unterstützungsleistung ist nicht nötig, da der Antrag als mit der Bewerbung für die Teilnahme am ERASMUS-Programm gestellt gilt. Die von der Kommission gewährte finanzielle Unterstützung wird an der FAU vom Referat für Internationale Angelegenheiten verwaltet und in **mehrfachen Zuweisungen** an die Berechtigten ausgekehrt. Dabei handelt es sich um keine Vollfinanzierung, sondern um ein Teilstipendium, welches nur die im Ausland entstehenden Mehrkosten decken soll. Im akademischen Jahr 2011/2012 wird die – in zwei Raten ausgezahlte – Unterstützung insgesamt voraussichtlich ca. 180,- € pro Monat betragen. Die ERASMUS-Förderung wird für die Zeit des tatsächlichen Aufenthaltes an der Gastuniversität gewährt.

Auch wenn es schwer ist allgemeine Aussagen über die zu erwartenden **Mehrausgaben** zu treffen, so sollte grundsätzlich mit einer Steigerung von mindestens 20% gerechnet werden, wobei diese Zahl – abhängig vom jeweiligen Austauschland und den individuellen Bedürfnissen – in nicht unerheblichem Maße variieren kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass daneben Reisekosten sowie ggf. Versicherungsbeiträge anfallen, die durch das Teilstipendium nicht erstattet werden.

Im Rahmen des ERASMUS-Programms entstehen **an der Partneruniversität** jedoch **keine** Kosten für **Studiengebühren**, denn die Befreiung der Studenten der Partneruniversitäten von Studiengebühren ist Teil der zwischen den Universitäten geschlossenen Verträge. Daher sind Studierende, die im Rahmen des ERASMUS-Austauschprogramms an einer der Partneruniversitäten des Fachbereichs studieren, dort von der Entrichtung von Studienbeiträgen befreit. An der FAU beurlaubte Studenten zahlen demnach Studienbeiträge weder an der Heimat- noch an der Gasthochschule, während administrative Gebühren wie z.B. Studentenwerksbeiträge an beiden Hochschulen zu entrichten sind.

10. Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der ERASMUS-Förderung

Studenten, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des ERASMUS-Programms planen, sollten klären, ob sie Anspruch auf Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Vor allem Studenten, denen für ein Inlandsstudium keine Unterstützungsleistungen nach dem BAföG zustehen, sollten prüfen (lassen), ob ein Antrag auf den **BAföG-Auslandssatz** Erfolgchancen hat, da sich dessen Bemessung von der sonstigen Berechnung der Beihilfe unterscheidet. Anträge und weitere Informationen (auch zu den Fristen) sind beim Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Erlangen (Hofmannstr. 27, Tel.: 09131/8917-0; Geschäftsstelle Nürnberg: Andreij-Sacharow-Platz 1, Tel.: 0911/58857-0) erhältlich bzw. abrufbar unter <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de/bafoeg/de/afa.shtml>. Weitere nützliche Hinweise zum AuslandsBAföG bietet auch die (nichtstaatliche) Seite <http://www.auslandsbafoeg.de>.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vergibt diverse Stipendien für Studenten und Absolventen. Einzelheiten finden Sie unter <http://www.daad.de/ausland/foerderungsmoeglichkeiten/stipendiendatenbank/>.

Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen eines Bundesbildungskredits finden sich unter <http://www.bildungskredit.de>.

Informationen über Stiftungen, die auch Stipendien vergeben, finden Sie unter <http://www.stiftungen.org> und <http://www.stipendiumplus.de/>.

Aus dem **Fonds „Hochschule International“** der Bayerischen Staatsregierung vergibt die FAU Erlangen-Nürnberg Zuschüsse für deutsche Studierende, die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften einen Auslandsaufenthalt durchführen. Anträge sind bei der Stipendienstelle der Universität zu stellen (Ansprechpartner: Frau Förster, Halbmondstr. 6, Zi. 0.051, Tel. 09131/85-24075, Erstinformation per telefonischer Anfrage). Die Zuschüsse werden für längstens 12 Monate bis zur Höhe des Auslandszuschlags nach BAföG (ca. 90,- bis 140,- € pro Monat für europäisches Ausland sowie Fahrtkosten für Hin- und Rückreise) gewährt, wenn nicht gleichartige Zahlungen von anderer Stelle geleistet werden. Die Bewerbungen um För-

derung aus dem ERASMUS-Programm und aus dem Fonds „Hochschule International“ können nebeneinander gestellt werden, eine Förderung ist aber nur aus einem der beiden Programme möglich.

Informationen über weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind beim Referat für Internationale Angelegenheiten der FAU (Schlossplatz 3, 91054 Erlangen) bzw. über dessen Internatangebot

- www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/studium/finanzielles.shtml
- www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/praktikum/finanzielles.shtml

sowie beim DAAD erhältlich (www.daad.de).

11. ERASMUS-Praktikum

Selbst organisierte Praxisaufenthalte, die direkt an das Studium im selben Land anschließen und somit eine Kombination von Studium und Praktikum im Ausland darstellen, können unter Umständen über das ERASMUS-Studienprogramm gefördert werden. Diese Praxisaufenthalte haben keine Mindestvoraussetzungen bezüglich Dauer und Intensität. Informieren Sie sich diesbezüglich im Referat für Internationale Angelegenheiten.

Selbst organisierte Praxisaufenthalte, die unabhängig von einem Studienaufenthalt im europäischen Ausland absolviert werden, können über das ERASMUS-Praktikumsprogramm gefördert werden. Diese Praxisaufenthalte haben feste Mindestvoraussetzungen bezüglich Dauer (3 Monate) und Intensität (Vollzeit). Beratung und Informationen zur Bewerbung erhalten Sie im Referat für Internationale Angelegenheiten.

12. Literatur und Informationsmaterial

Grundinformationen zum Auslandsstudium enthalten (mit spezifischem Bezug zum Studium der Rechtswissenschaften):

- Bernhard Großfeld/Klaus Vieweg, JuS Auslandsstudienführer, 2. Aufl., München 1991 (3. Aufl. in Vorbereitung);
- Hans-Peter Schwintowski, Auslandsstudienführer Recht, Neuwied 1995;
- Andreas Wacke/Christian Baldus, Juristische Vorlesungen und Prüfungen in Europa, Stuttgart 2002;
- Jens Karsten/Markus Marcell Wirtz, Der LL.M. in der Europäischen Union. Perspektiven für ein juristisches Auslandsstudium – Bewerbungsverfahren und Studienorte, 2002.

Die genannten Bücher sind in der Bibliothek des Juridicums und des Instituts für Recht und Technik, Hindenburgstr. 34, 91054 Erlangen vorhanden.

Empfehlenswert sind darüber hinaus die vom DAAD herausgegebenen und bei Bertelsmann erschienenen „Studienführer“ zu den verschiedenen Ländern und Regionen.

Allgemeine Informationen zum Auslandsstudium finden sich in:

- Momme von Sydow/Sandra Többe/Heiner Staschen, Handbuch Studium und Praktikum im Ausland. Austauschprogramme, Stipendien und Sprachkurse, 2004;
- von Horst H. Siewert/Georg Beckmann, Studieren mit Stipendien: Deutschland – Weltweit, 2005.

Spezielle Informationen bezüglich der Universitäten in Irland und Griechenland enthalten die Info-Ordner in der Bibliothek des Instituts für Recht und Technik.

Diverse Medien zum Thema Auslandsaufenthalt finden Sie auch in der Infothek des Referates für Internationale Angelegenheiten. Ca. 200 allgemeine, aber auch länderspezifische Bücher, Magazine und Prospekte können dort ausgeliehen werden. Eine Übersicht über den Bestand der Infothek findet sich unter http://www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/Bestand_Infothek.pdf

Besuchen Sie auch die Informationsveranstaltungen des Referates für Internationale Angelegenheiten zum Thema „Auslandsaufenthalte während des Studiums“. Das Semester-Programm finden Sie unter <http://www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/veranstaltungen/>.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich durch eigene **Recherche im Internet** häufig die umfangreichsten und aktuellsten Informationen finden lassen. Ausgangspunkt hierfür kann die Homepage des Fachbereichs sein, wo unter Internationales → Erasmus Links auf die Seiten aller Partnerhochschulen zu finden sind.

13. Beratung

Für Fragen im Hinblick auf das ERASMUS-Programm gibt es an der FAU – institutionell gesehen – grundsätzlich **zwei Ansprechpartner** mit unterschiedlichen Aufgaben, nämlich zum einen das für allgemeine und administrative Fragen zuständige Referat für Internationale Angelegenheiten sowie zum anderen die Programmbeauftragten der Fachbereiche, die das Programm unter fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten betreuen.

a) Administrative Fragen

Bei allgemeinen und administrativen Fragen zum ERASMUS-Programm hilft Ihnen das **Referat für Internationale Angelegenheiten** der Universität weiter. Die zuständige Arbeitsgruppe „Auslandsaufenthalte (Outgoings)“ finden Sie im Verwaltungsgebäude der FAU am Schlossplatz 3 (Postadresse: Schlossplatz 4).

Bei allgemeinen **studienbezogenen** Fragen sowie Fragen zum ERASMUS-Studium steht Ihnen Frau Boryana Klinkova, M.A. zur Verfügung:

- E-Mail: boryana.klinkova@zuv.uni-erlangen.de, Tel.: 09131/85-25786

Bei allgemeinen **praktikumsbezogenen** Fragen sowie Fragen zum ERASMUS-Praktikum steht Ihnen Frau Dipl.-Kulturw. (Univ.) Marietta Disch zur Verfügung:

- E-Mail: marietta.disch@zuv.uni-erlangen.de, Tel.: 09131/85-24798

b) Fachlich-inhaltliche und studienfachbezogene Fragen

Für alle fachlich-inhaltlichen und studienfachbezogenen Fragen stehen Ihnen die Programmbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Prof. Vieweg und Prof. Freitag, sowie deren Mitarbeiter zur Verfügung. Bitte beachten Sie dabei die Zuständigkeitsverteilung (siehe oben unter I. 2.).

Vor allem Studenten, die an einem Studium in **Irland** interessiert sind, können sich an Frau Sabine Trippmacher wenden:

- E-Mail: irut@irut.de

Sprechstunden zu **sonstigen Fragen** bietet Frau Eva Lohse, LL.M., an (Terminvereinbarung per E-Mail):

- E-Mail: erasmus@jura.uni-erlangen.de.

II. Bewerbung für das ERASMUS-Programm

1. Fachliche Mindestvoraussetzungen

Eine Bewerbung für einen Programmplatz des Fachbereichs Rechtswissenschaft setzt (insbesondere unter fachlichen Gesichtspunkten) mindestens voraus:

- die Einschreibung als Student des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (auch für ein Promotionsstudium),
- die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- Zugangsberechtigung zu den Übungen für Fortgeschrittene (maßgeblicher Zeitpunkt: Beginn des Studienaufenthaltes im Ausland) sowie
- ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache der Partnerhochschule (nachzuweisen durch Schulkenntnisse, universitäre oder außeruniversitäre Sprachkurse, Auslandsaufenthalte).

2. Fachliche Auswahlkriterien

Die Auswahl ist zunächst begrenzt durch das Kontingent der Studienplätze (vgl. oben I.2.). Wenn bei der Entscheidung auch nicht immer dem Primärwunsch der Bewerber entsprochen werden konnte, so konnten in den letzten Jahren doch auf Grund der zahlreichen Programmplätze nahezu alle Bewerbungen, die den Mindestvoraussetzungen entsprachen, berücksichtigt werden.

Die Auswahlchancen erhöhen sich durch die Anzahl und Güte der Leistungsnachweise. Während Kandidaten, die sich für einen Auslandsaufenthalt nach dem vierten Semester bewerben, in der Regel nur die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum ERASMUS-Programm erfüllen (bestandene Zwischenprüfung und Erwerb der Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen, s.o.), haben Kandidaten, die sich für einen Auslandsaufenthalt nach dem sechsten Semester bewerben, normalerweise bereits weitere Leistungsnachweise erworben (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Schwerpunktbereich oder an einer oder mehreren Fortgeschrittenenübungen). Ihre Chancen auf Zulassung sind deshalb jedoch nicht von vornherein besser, denn maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der erbrachten Leistungsnachweise zur bisherigen Dauer des Studiums. Daneben wirken sich positiv (und damit die Erfolgschancen erhöhend) sich auch folgende Kriterien aus:

- Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse aufgrund des entsprechenden Angebotes des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Sprachenzentrums (vgl. Vorlesungsverzeichnis);
- Aktivitäten der Bewerber mit Auslandsbezug, z.B. durch (ehrenamtliches oder nebenberufliches) Engagement in entsprechenden Vereinigungen mit internationalem Charakter.

3. Bewerbungsfrist und Inhalt der Bewerbung

Jedes Jahr wird gegen Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters auf den Internetseiten der ERASMUS-Beauftragten wie auch durch einen Aushang am „Schwarzen Brett“ des Juridicums der Termin für das Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

Bewerbungen für einen Studienplatz im Rahmen des ERASMUS-Programms sind in diesem Jahr bis zum

Dienstag, den 10. April 2012,

(Poststempel oder persönliche Abgabe im Sekretariat)

zu richten an: **Prof. Dr. Robert Freitag, Schillerstr. 1, 91054 Erlangen.**

Die Bewerbung soll eine **Begründung für die Wahl der gewünschten Partneruniversität** und Angaben darüber enthalten, ob – und ggf. in welcher Reihenfolge – die Bewerbung auch für **andere Gastuniversitäten** gelten soll. Darüber hinaus sind der Bewerbung folgende Dokumente beizufügen (soweit nicht anders angegeben in unbeglaubigter Kopie):

- ein tabellarischer **Lebenslauf** mit **Foto**;
- vollständig ausgefülltes **Bewerbungsformular** insbesondere mit vollständigen **Adressangaben, Rufnummern** (fest und mobil) sowie **E-Mail-Adresse**;
- das **Abiturzeugnis** (in beglaubigter Kopie);
- die **Leistungsnachweise** („Scheine“) über die bestandenen **Abschlussklausuren** bzw. über die erfolgreiche Teilnahme an den **Anfängerübungen** im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie das Zeugnis über die **Zwischenprüfung** (bei Teilnahme an den entsprechenden Klausuren bzw. Übungen erst im Sommersemester können die Scheine oder ein vorläufiger Nachweis über die bestandene Prüfung nachgereicht werden; dies bitte im Bewerbungsschreiben ankündigen);
- soweit vorhanden: (Pro-)Seminarscheine und Scheine über die Teilnahme an Fortgeschrittenenübungen;

- Nachweise über vorhandene **Sprachkenntnisse** (Sprachkurse, Auslandsaufenthalte);
- Erklärung, ob ein anderer Auslandsstudienplatz bzw. ein anderes Auslandsstipendium beantragt ist oder bezogen wird und ggf. welcher Art.

4. Ablauf des Bewerbungsverfahrens

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden alle eingegangenen Bewerbungen begutachtet, die Kandidaten ausgewählt und – soweit möglich ihren Zielwünschen entsprechend – den Partneruniversitäten zugeteilt. Alle Bewerber werden Anfang Mai über das Ergebnis der Entscheidung benachrichtigt.

Um zu gewährleisten, dass eventuell zunächst nicht berücksichtigte Bewerber im Falle der Absage eines ausgewählten Kandidaten nachrücken können, müssen diejenigen Bewerber, die eine Zusage erhalten haben, die Annahme dieses Studien- und Teilstipendienplatzes an der Partneruniversität binnen einer etwa ein- bis zweiwöchigen Annahmefrist bestätigen, indem sie eine ihnen zugesandte **Annahmeerklärung für den Fachbereich** ausfüllen und diese bei dem für ihre Partneruniversität zuständigen Programmbeauftragten abgeben.

Bitte beachten Sie, dass in einem späteren Stadium **eine weitere Annahmeerklärung** beim **Referat für Internationale Angelegenheiten** abzugeben ist, die von der Annahmeerklärung beim Fachbereich zu unterscheiden ist und in der (neben der Gastuniversität, dem Zeitraum des Auslandsstudiums) insbesondere eine Bankverbindung in Deutschland anzugeben ist, die für die Zuweisung der Teilstipendienleistungen benötigt wird.

Im Anschluss an die Annahmeerklärung teilen die Programmbeauftragten den Partneruniversitäten mit, welche Studenten für das ERASMUS-Programm nominiert worden sind, und informieren letztere über die (je nach Partneruniversität unterschiedlichen) weiteren Formalitäten.

5. Anmeldung bei der Partnerhochschule

Unabhängig von der Mitteilung der Programmbeauftragten müssen sich die nominierten Kandidaten noch **selbst bei der Partnerhochschule für ihren Studienplatz anmelden**. Die erforderlichen Unterlagen (sog. Application Forms) werden ihnen rechtzeitig und in der Regel vom zuständigen ERASMUS-Koordinator des Fachbereichs Rechtswissenschaft zur Verfügung gestellt. Teilweise handelt es sich um ein Online-Anmeldeverfahren und in fast allen Fällen sind für die Anmeldung **Fristen** zu wahren. Insbesondere Partneruniversitäten aus südlichen Ländern stellen ihre Unterlagen mitunter erst gegen Ende des akademischen Jahres bereit, so dass dadurch Wartezeiten entstehen können. An diesen Hochschulen sind häufig aber die Bewerbungsfristen auch entsprechend großzügig angesetzt und nach den bisherigen Erfahrungen konnten diese Fristen immer gewahrt werden.

Häufig muss bereits bei der Anmeldung an der Partneruniversität ein **Entwurf des Studienvertrages** unter Angabe der Lehrveranstaltungen beigelegt werden, die voraussichtlich belegt werden (zum Studienvertrag vgl. unten bei IV. 2.). Angaben über das Lehrangebot der Partnerfakultät finden sich normalerweise über Online-Vorlesungsverzeichnisse der Gasthochschulen; sollten diese zum Zeitpunkt der Recherche noch keine Informationen über das Studienjahr des Auslandsaufenthaltes enthalten, kann auch das Angebot des Vorjahres zur ersten

Orientierung herangezogen werden. Beim Ausarbeiten des Studienvertrag-Entwurfs sollte berücksichtigt werden, dass es sich hierbei noch nicht um eine endgültige Festlegung handelt und nach Ankunft im Gastland eine Änderung und Anpassung an das (möglicherweise veränderte) Angebot der Hochschule und die Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

Hat die Gastuniversität alle Unterlagen erhalten, versendet sie Unterlagen mit Informationsmaterial, das zumeist auch Anträge auf Zuweisung eine Wohnheimunterkunft, Details zu den Anreisedaten sowie zu den (an manchen Universitäten angebotenen) Einführungstagen enthält. Die Unterlagen gehen den ERASMUS-Studenten in der Regel direkt zu. Dennoch bleibt es unerlässlich, die Internetseite der Zielhochschule (Einrichtungen, Serviceangebote, Betreuungsprogramme für internationalen Studenten, Kursangebot, etc.) zu konsultieren und ggf. eigenständig mit der Partneruniversität Kontakt aufzunehmen, um notwendige Informationen anzufordern.

III. Vorbereitung auf das Auslandsstudium

Nach erfolgreicher Bewerbung sollte man sich eine **persönliche Checkliste** für die konkrete Vorbereitung auf das Studienjahr im Ausland erstellen. Dabei sollten folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

- Informations- und Erfahrungsaustausch mit Austauschstudenten früherer Jahrgänge und aktuellen Gaststudenten der Partneruniversitäten in Erlangen (Kontakte vermitteln die ERASMUS-Beauftragten und das Referat für Internationale Angelegenheiten auf Anfrage);
- Informationen über das Gastland einholen (Literatur, Medien, Botschaft, Konsulate, Touristenbüro, Internet);
- noch offene Fragen in der Sprechstunde für Austauschstudenten klären;
- Sprachkenntnisse auffrischen;
- (Grund-)Kenntnisse des Rechts des betreffenden Landes verschaffen, erweitern oder auffrischen;
- nähere Informationen über die ausländischen Universität einholen (zunächst über deren Homepage; dort finden sich in der Regel Informationen zu Studienablauf, internationalen Studentenorganisationen, Unterkunftsmöglichkeiten) und ggf. Kontaktaufnahme (um weitere benötigte Informationen, z.B. über Nebentätigkeiten, einzuholen);
- Studienziel näher konkretisieren (das Lehrveranstaltungsangebot der Partneruniversitäten ist in der Regel über deren Internetseiten abrufbar);
- Krankenversicherung wegen Versicherungsschutz im Ausland kontaktieren;
- prüfen, ob spezieller Versicherungsschutz benötigt wird;
- Co-Finanzierung klären (Eltern, BAföG, Stipendium etc., vgl. oben);
- Zahlungsmittel und -wege für die Auslandszeit organisieren (eigenes Konto, Kreditkarte, Reiseschecks etc.);
- gültige Ausweisdokumente (Reisepass bzw. Personalausweis, evtl. internationaler Führerschein) soweit nötig beantragen;
- günstigste Reisemöglichkeit ermitteln und Unterkunft (zumindest für die ersten Tage) besorgen;

- Maximalgewicht des Gepäcks beim Flug beachten und evtl. Möglichkeiten einer günstigen Versendung von Gepäck mitprüfen;
- laufende Verpflichtungen in der Heimat regeln (Wohnung, Zimmer, Rundfunk, Fernsehen, Telefon, Kfz, Versicherungen und Steuern; dabei Zahlungen sicherstellen, Abmeldung und Kündigung in Betracht ziehen);
- Koffer- bzw. Packliste anfertigen.

IV. Mitwirkungspflichten der ERASMUS-Studenten

Für das Studium an der Partneruniversität müssen Sie als ERASMUS-Studenten beim – für die administrative Abwicklung des ERASMUS-Programms zuständigen – Referat für Internationale Angelegenheiten verschiedene Formulare und Bestätigungen einreichen. Diese können auf der Homepage der Universität unter www.uni-erlangen.de/internationales/wege-ins-ausland/studium/erasmus (unter >Download) heruntergeladen werden. Dort finden Sie auch die ERASMUS-Checkliste des Referats für Internationale Angelegenheiten, welche nützliche Erläuterungen zur Bedeutung und Reihenfolge der einzureichenden Unterlagen enthält.

In der Regel werden die nominierten Studenten per E-Mail informiert, wenn die Unterlagen für das nächste Jahr Austauschjahr bereitgestellt sind. Deshalb sollten Sie Ihre E-Mails regelmäßig lesen und den Spamfilter kontrollieren, da Rundmails oft wegen Spamverdacht aussortiert werden. Im Einzelnen geht es um folgende Unterlagen (bitte beachten Sie, dass die Berechnung und Zuweisung des Teilstipendiums nur bei einer ordnungsgemäßen Abgabe dieser Unterlagen erfolgt):

1. Annahmeerklärung

Sie bestätigen die Teilnahme am ERASMUS-Programm, indem Sie die Annahmeerklärung ausfüllen und diese direkt im Referat für Internationale Angelegenheiten abgeben. In der Annahmeerklärung sind u. a. die Gastuniversität, eine aktuell gültige E-Mail-Adresse, der voraussichtliche Zeitraum des Auslandsstudiums sowie die Bankverbindung in Deutschland anzugeben, die für die Überweisung des Stipendiums benötigt wird.

2. Studienvertrag (Learning Agreement)

Damit die erste Zuweisung des ERASMUS-Mobilitätzuschusses (Stipendium) überwiesen werden kann, muss dem Referat für Internationale Angelegenheiten ein sog. Studienvertrag (Learning Agreement) vorliegen, in dem Ihr Studienprogramm (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und Sprachkurse etc.) aufgelistet ist. Das Learning Agreement muss von Ihrem hiesigen Programmbeauftragten und der Gasthochschule unterschrieben sein. Falls sich Ihr Studienvorhaben nach Ankunft an der Partnerhochschule oder im Laufe des Auslandsaufenthalts ändert, müssen Sie auf dem Vertragsformular in der Rubrik „changes“ Änderungen vornehmen und diese sowohl von Ihrem Erlanger Programmbeauftragten als auch vom Programmbeauftragten der Partnerfakultät erneut unterzeichnen lassen.

3. Immatrikulationsbestätigung (Acknowledgement of Immatriculation)

Weiterhin benötigt das Referat für Internationale Angelegenheiten die von Ihrer Gasthochschule ausgefüllte Immatrikulationsbestätigung. Darin bescheinigt die Gasthochschule das Einschreibedatum sowie die vorläufige Dauer des Studienaufenthalts. Sie müssen das Formular bei Studienantritt von Ihrem dortigen Betreuer, dem International Office oder dem Registration Office ausfüllen und dem Referat für Internationale Angelegenheiten in Erlangen umgehend zukommen lassen.

Erst wenn Annahmeerklärung, Studienvertrag und Immatrikulationsbestätigung im Referat für Internationale Angelegenheiten eingegangen sind, kann die erste Stipendenzuweisung auf Ihr deutsches Bankkonto erfolgen (in der Regel im November/Dezember). In Form einer Einmalzahlung erhalten Sie für die vorgesehene Dauer Ihres Studienaufenthalts für jeden Studienmonat einen vorläufigen Abschlagsbetrag in Höhe von ca. 140,- € pro Monat.

4. Bestätigung über die tatsächliche Aufenthaltsdauer (Acknowledgement of Exmatriculation)

Unmittelbar nach Beendigung Ihres Studienaufenthalts (bitte nicht erst Wochen später) reichen Sie die von Ihrer Gasthochschule ausgefertigte Bestätigung über die tatsächliche Dauer Ihres Aufenthalts an der Partneruniversität beim Referat für Internationale Angelegenheiten in Erlangen ein.

5. Studierendenabschlussbericht (Student Report)

Außerdem muss ein Studierendenabschlussbericht (es handelt sich um ein Formular zum Ankreuzen) binnen drei Wochen nach Beendigung des Studienaufenthaltes erstellt und eingereicht werden.

6. Notenübersicht (Transcript of Records)

Schließlich muss beim Referat für Internationale Angelegenheiten und beim Programmbeauftragten eine von der Gasthochschule ausgestellte Bescheinigung über die dort erbrachten Leistungen und mit Angabe der erworbenen ECTS-Punkte eingereicht werden.

Erst wenn von allen ERASMUS-Studenten der Friedrich-Alexander-Universität aus einem Studienjahr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird die zweite, abschließende Abschlagszahlung angewiesen, in der (bezogen auf die Dauer des Studienaufenthalts) die Restmittel verteilt werden.

Beachten Sie: Versäumen Sie es, diese Unterlagen einzureichen, muss das Stipendium zurückgezahlt werden!

Kontakt

Fachlich-inhaltliche Betreuung	<p>Fachbereich Rechtswissenschaft</p> <p>www.jura.uni-erlangen.de/studium/rechtswissenschaft/erasmus.shtml</p> <p>Cork, Dublin, Granada, Madrid, Sevilla, Rzeszów</p> <p>Ansprechpartner: Prof. Dr. Klaus Vieweg Gebäude: Hindenburgstr. 34, 91054 Erlangen Raum: 2. Stock Telefon: +49 (0) 9131 85-29243 Telefax: +49 (0) 9131 85-29243 E-Mail: irut@irut.de Internet: http://www.irut.de/ErasmusProgramm/StudiumAusland/StudiumAusland.html</p> <p>Rennes, Parma, Thessaloniki, Turku, Antalya, Ankara</p> <p>Ansprechpartner: Prof. Dr. Robert Freitag Gebäude: Juridicum, Schillerstraße 1, 91054 Erlangen Raum: JDC. 1.124 Telefon: +49 (0) 9131 85-23789 Telefax: +49 (0) 9131 85-26479 E-Mail: erasmus@jura.uni-erlangen.de Internet: www.zr3.jura.uni-erlangen.de</p>
Administrative Betreuung	<p>Referat für Internationale Angelegenheiten (Referat L2)</p> <p>www.uni-erlangen.de/internationales/wer-wir-sind/kontakt.shtml</p> <p>ERASMUS-Auslandsstudium</p> <p>Ansprechpartner: Frau Boryana Klinkova, M.A. Gebäude: Schlossplatz 3, 91054 Erlangen Raum: 1.051 Telefon: +49 (0) 9131-85-25786 Telefax: +49 (0) 9131 85-26335, 24004 E-Mail: boryana.klinkova@zuv.uni-erlangen.de</p> <p>ERASMUS-Praktikum</p> <p>Ansprechpartner: Frau Marietta Disch Gebäude: Schlossplatz 3, 91054 Erlangen Raum: 1.053 Telefon: +49 (0) 9131-85- 24798 Telefax: +49 (0) 9131 85-26335, 24004 E-Mail: marietta.disch@zuv.uni-erlangen.de</p>